

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert wird

[Landtagsdirektion: L-2013-347792/7-XXVII,
miterledigt [Beilage 960/2013](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit diesem Landesgesetz sollen zum einen Regelungen, die mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 (LGBl. Nr. 137/2007) für die Ortsgemeinden gesetzlich verankert wurden, nunmehr auch - soweit dies auf Grund der doch erheblich unterschiedlichen Struktur des jeweiligen Statuts angebracht zu sein scheint - in den Stadtstatuten übernommen werden. Dies betrifft die Veröffentlichung des Prüfungsberichts über die Gemeindegebarung im Internet, die zwingende Zuweisung der Integrationsangelegenheiten an einen Ausschuss und die Anpassung der Bestimmung hinsichtlich der Ersatzvornahme.

Zum anderen soll aus demokratiepolitischen Gründen die Bestellung des Leiters (der Leiterin) des Kontrollamts bzw. der Kontrollstelle künftig auf Grund eines Dreivorschlags des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) - unter sinngemäßer Anwendung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 - dem Gemeinderat obliegen. Darüber hinaus wird die verpflichtende Veröffentlichung der Jahresberichte des Kontrollamts bzw. der Kontrollstelle in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz eingeführt.

Weitere Ziele dieser Novelle sind die Neufassung der Bestimmung zum Erlöschen des Gemeinderatsmandates sowie einige Klarstellungen bzw. Anpassungen der Statute.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Gemeinderechts ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, II und III, je Z 1:

Nach dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung schien es fraglich, ob der Verlust der Wählbarkeit - zB insbesondere infolge eines Hauptwohnsitzwechsels oder des Verlusts der entsprechenden Staatsbürgerschaft - auch Ersatzmitglieder treffen kann. Diese Unsicherheit soll nunmehr durch eine ausdrückliche Nennung bei für Ersatzmitglieder in Betracht kommenden Verlusttatbeständen ausgeräumt werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, in welcher Form bzw. in welchem Verfahren der Verlust des Mandats eintritt. Dabei wird hinsichtlich der unterschiedlichen Verlusttatbestände differenziert, zumal anders als bisher nicht in jedem Fall der Verfassungsgerichtshof durch den Gemeinderat bemüht werden muss; dh. dass dies die einzige Möglichkeit für den Ausspruch des Mandatsverlusts sein soll. Im Fall des § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung (Verlust der entsprechenden Staatsbürgerschaft oder des Hauptwohnsitzes) sowie des § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung (Wahlausschließungsgrund wegen Gerichtsstrafe) soll künftig der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid aussprechen können. Sollte diesfalls ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG (Mandatsverlust auf Antrag des Gemeinderats) ergehen, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft.

Zu Art. I und III, je Z 2:

Im Gegensatz zur Regelung des Statuts für die Stadt Steyr enthalten die Statute für die Städte Linz und Wels keine Regelung betreffend das Recht des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) mit der Vollziehung von rechtswidrigen Beschlüssen des Stadtsenats als Kollegialorgan innezuhalten. Da Regelungsbedarf gegeben ist, soll die entsprechende Bestimmung der Stadt Steyr gleichlautend nunmehr auch in die Statute Linz und Wels aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall einer rechtswidrigen Entscheidung eines monokratisch entscheidenden Mitglieds des Stadtsenats mit § 32 Abs. 8 bereits eine entsprechende Regelung besteht.

Zu Art. I und III, je Z 3 und Art. II Z 2:

Aus demokratiepolitischen Gründen soll der Bericht nicht nur intern, sondern auch - etwa auf der jeweiligen Homepage - in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Dabei werden neben den geprüften Themen und Bereichen auch die getroffenen wesentlichen Feststellungen anzuführen sein.

Zu Art. II Z 3 und Art. III Z 4:

Im Gegensatz zum Statut der Stadt Linz ist dem Kontrollamt der Stadt Steyr bzw. der Kontrollstelle der Stadt Wels keine Überprüfungsbefugnis ihrer Institutionen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, kulturelle Einrichtungen usw.), an denen diese Städte beteiligt sind, eingeräumt. Mit dieser Änderung werden die Statute der Städte Steyr und Wels dem Statut der Stadt Linz angepasst. Dadurch wird eine Überprüfung der wirtschaftlichen Unternehmungen unter den genannten Voraussetzungen durch das Kontrollamt der Stadt Steyr bzw. die Kontrollstelle der Stadt Wels möglich.

Zu Art. I und II, je Z 4 und Art. III Z 5:

Nach der bestehenden Formulierung obliegt die Bestellung des Kontrollamts- bzw. des Kontrollstellenleiters (der Kontrollamts- bzw. der Kontrollstellenleiterin) über Vorschlag des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. In Hinkunft soll der Gemeinderat den Kontrollamts- bzw. Kontrollstellenleiter (die Kontrollamts- bzw. Kontrollstellenleiterin) auf Grund eines Dreivorschlags des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) bestellen. Weiters wird klargestellt, dass das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 bei der Bestellung des Leiters (der Leiterin) sinngemäß anzuwenden ist, zumal es sich beim Leiter (bei der Leiterin) des Kontrollamts bzw. der Kontrollstelle um eine leitende Funktion im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 handelt.

Zu Art. I und II, je Z 5 und Art. III Z 6:

Die Angelegenheiten der Integration gewinnen speziell für die Statutarstädte immer mehr an Bedeutung. Integrationsangelegenheiten müssen daher in Zukunft zum Aufgabengebiet eines Ausschusses gehören. Wie für die Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen sind damit Angelegenheiten umschrieben, die - je nach Erfordernis - entweder einem Ausschuss zusätzlich zugeordnet werden können oder für die auch ein eigener Ausschuss eingerichtet werden kann.

Zu Art. I Z 6:

Im Gegensatz zum Statut für die Stadt Steyr 1992 und zum Statut für die Stadt Wels 1992 sowie im Gegensatz zum Statut für die Stadt Linz 1965 und 1980 normiert diese Bestimmung ausdrücklich, dass eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Dieses Versehen der Wiederverlautbarung des Statuts für die Stadt Linz 1992 soll mit der vorliegenden Novellierung bereinigt werden.

Zu Art. I Z 7, Art. II Z 9 und Art. III Z 8:

Mit dieser Änderung werden die Verweise dem aktuellen Titel des zitierten Gesetzes (Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz) angepasst.

Zu Art. I Z 8, Art. II Z 10 und Art. III Z 9:

Da die bisherige Voraussetzung des schweren volkswirtschaftlichen Schadens besondere fachspezifische - konkret volkswirtschaftliche - Fragestellungen aufwirft, die zudem nicht auf die Stadt beschränkt sind, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung - "schweren finanziellen Schadens für die Stadt" - eine Vereinfachung eintreten. Die Ersatzvornahme soll nunmehr ua. möglich sein, wenn diese zur Abwehr schweren finanziellen Schadens für die Stadt unbedingt erforderlich ist; das Abstellen auf einen schweren volkswirtschaftlichen Schaden ist nicht mehr tatbildlich. Diese Formulierung entspricht im Übrigen jener der Oö. Gemeindeordnung 1990. Ersatzvornahmen zur Abwehr eines schweren finanziellen Schadens sind verfassungskonform restriktiv auf Fälle unbedingter Notwendigkeit und auf Schäden zu beschränken, die allgemeine Interessen in besonderem Maß berühren.

Festgehalten wird bei dieser Gelegenheit, dass die Ersatzvornahme nur dann in Betracht kommt, wenn auch nach mehrmaliger Aufforderung die Stadt eine ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt und dadurch die näher bezeichneten Folgen eintreten. Die Aufsichtsbehörde hat aber nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer zuerst das gelindeste Mittel anzuwenden. Im Rahmen einer Ersatzvornahme sind zudem nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Wie schon die Überschrift ("Eingreifen bei Untätigkeit") zu den Bestimmungen klar macht, ermöglicht diese nicht jeden beliebigen Eingriff der Aufsichtsbehörde in die Gemeindeautonomie, sondern regelt nur den Fall der Nichterfüllung einer Aufgabe (Säumigkeit) durch die Stadt.

Für diesen Ausnahmefall sehen die Stadtstatute folgende gestufte Abfolge/Voraussetzungen vor, die insgesamt nur unter strenger Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Stadt einzusetzen sind:

1. Nichterfüllung einer gesetzlich der Stadt obliegenden Aufgabe oder Säumigkeit in einer gesetzlichen Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs durch die Stadt (Untätigkeit der Stadt), die nicht auf andere Weise abgestellt werden kann;
2. Prüfung der unbedingt notwendigen Maßnahme der Aufsichtsbehörde zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
 - a) zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder
 - b) zur Abwendung eines schweren finanziellen Schadens;

3. Aufforderung der Aufsichtsbehörde an die Stadt zur Nachholung/Setzung/Durchführung der Maßnahme in angemessener Frist;
4. Bei ungenutzt verstrichener Frist: Neuerliche Prüfung der Voraussetzungen (Punkt 2);
5. Setzung der Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde unter Wahrung des Schonungsprinzips (das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel ist auch nur im unbedingt nötigen Umfang anzuwenden).

Zu Art. I Z 9, Art. II Z 11 und Art. III Z 10:

Aus demokratiepolitischen Gründen soll der Bericht der Gebarungsprüfung nicht nur intern, sondern - analog zur entsprechenden Bestimmung der Oö. Gemeindeordnung 1990 - auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Art. II Z 6 und Art. III Z 7:

Aus einem Versehen wurde bei der Novelle des Statuts für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 1/2005, § 40 Abs. 2 nicht angepasst. Dieses Versehen soll mit dieser Änderung korrigiert werden. Darüber hinaus soll der Wortlaut der Statute einheitlich gestaltet werden. Die Fraktionswahl der Ausschussbesetzung und die Anwendbarkeit des d'Hondt'schen Verfahrens bleiben dadurch unberührt.

Zu Art. II Z 7:

Aus einem Versehen wurde bei der Novelle des Statuts für die Stadt Steyr, LGBl. Nr. 1/2005, Z 11 neu erlassen. Diese Bestimmung hat die sog. aktuelle Stunde zum Gegenstand, obwohl bereits die Z 12 der bislang geltenden Fassung ebenfalls die aktuelle Stunde zum Gegenstand hatte und hat. Gleichzeitig entfiel mit der oben zitierten Neufassung der Z 11 die alte Z 11, die das Ablehnungsrecht der Mandatäre zu Ausschussnominierungen regelte, sodass das Statut für die Stadt Steyr dieses Ablehnungsrecht - im Gegensatz zum Statut für die Stadt Linz und zum Statut für die Stadt Wels - irrtümlicher Weise nicht mehr vorsieht. Dieses Versehen soll mit dieser Änderung korrigiert werden.

Zu Art. II Z 8:

Im Gegensatz zu den Regelungen in Linz und Wels ist im Statut für die Stadt Steyr normiert, dass der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) im Einzelfall Subventionen bis zu einem Betrag von

1.817 Euro gewähren kann. Diese systemwidrige Regelung soll, um einen Gleichklang mit den anderen Statuten herzustellen, behoben werden.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung wiederholt im Abs. 1 zur Klarstellung die grundsätzlichen gesetzlichen Inkrafttretens-Bestimmungen. Im Hinblick auf die zwingende Behandlung von Integrationsangelegenheiten in einem Ausschuss scheint es sinnvoll, diese Bestimmung erst mit dem Beginn der nächsten Gemeinderatsperiode in Kraft treten zu lassen (Abs. 2).

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert wird, beschließen.

Linz, am 8. Mai 2014

Stanek
Obmann

Dr. Csar
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das
Statut für die Stadt Wels 1992 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

"§ 14
Erlöschen des Mandats

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) - im Fall des Verzichts des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) nach § 28 Abs. 5 zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) - zu erklären und wird mit dem Einlagen wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 23 und 28) entfernt;
2. wenn es das Gelöbnis überhaupt nicht oder nicht in der im § 10 vorgeschriebenen Form ablegt oder es unter Bedingungen oder Vorbehalten leistet;
3. wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird;
2. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird.

(4) Im Fall des Abs. 2 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlusts an den Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG) zu stellen. Im Fall des Abs. 3 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Eine Berufung gegen den Bescheid des Stadtsenats ist nicht zulässig. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig

eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein anhängiges Verfahren ist einzustellen."

2. § 33 lautet:

**"§ 33
Vollzug der Beschlüsse**

(1) Jeder gültige Beschluss des Stadtsenats ist außer den im Abs. 2 angeführten Fällen vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu vollziehen. Diese(r) hat sich hiebei des nach seinem (ihrem) Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitglieds des Stadtsenats zu bedienen.

(2) Erachtet der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), dass ein Beschluss des Stadtsenats bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er (sie) verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Stadtsenat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Werden durch den neuerlichen Beschluss des Stadtsenats die Bedenken des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) nicht behoben, so hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) diese Angelegenheit unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Erachtet der Gemeinderat, dass die Gründe für das Innehalten mit der Vollziehung zutreffen, so hat er den Beschluss des Stadtsenats aufzuheben. Andernfalls hat er den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) anzuweisen, den Beschluss zu vollziehen."

3. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nach seiner Behandlung im Gemeinderat ist der Jahresbericht unter Beachtung allfällig bestehender Verschwiegenheitspflichten im Internet zu veröffentlichen."

4. § 39 Abs. 6 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bestellung des (der) Kontrollamtsleiters (Kontrollamtsleiterin) obliegt auf Grund eines Dreivorschlags des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

5. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40a), einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen und einen Ausschuss, dem die Beratung von Integrationsangelegenheiten obliegt, zu bestellen."

6. § 40 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Stimmenthaltung ist zulässig."

7. Im § 67 Abs. 7 und 8 sowie § 69 Abs. 7 und 8 wird das Wort "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" bzw. "O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" durch das Wort "Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

8. Im § 76 Abs. 1 wird die Wortfolge "schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen" durch die Wortfolge "schweren finanziellen Schadens für die Stadt" ersetzt.

9. Der bisherige Text des § 77 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen."

Artikel II **Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

"§ 14 **Erlöschen des Mandats**

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) - im Fall des Verzichts des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) nach § 28 Abs. 5 zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) - zu erklären und wird mit dem Einlagen wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 23 und 28) entfernt;
2. wenn es das Gelöbnis überhaupt nicht oder nicht in der im § 10 vorgeschriebenen Form ablegt oder es unter Bedingungen oder Vorbehalten leistet;
3. wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird;
2. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird.

(4) Im Fall des Abs. 2 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlusts an den Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG) zu stellen. Im Fall des Abs. 3 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Eine Berufung gegen den Bescheid des Stadtsenats ist nicht zulässig. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein anhängiges Verfahren ist einzustellen."

2. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nach seiner Behandlung im Gemeinderat ist der Jahresbericht unter Beachtung allfällig bestehender Verschwiegenheitspflichten im Internet zu veröffentlichen."

3. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Das Kontrollamt hat auch jene Institutionen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, kulturelle Einrichtungen usw.) nach den vorgenannten Grundsätzen zu überprüfen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit es der Umfang der Beteiligung zulässt, oder die sie fördert, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat, oder die Institutionen mit einer Kontrolle einverstanden sind."

4. § 39 Abs. 6 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bestellung des (der) Kontrollamtsleiters (Kontrollamtsleiterin) obliegt auf Grund eines Dreivorschlags des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

5. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40a), einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen und einen Ausschuss, dem die Beratung von Integrationsangelegenheiten obliegt, zu bestellen."

6. § 40 Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen. Steht einer Fraktion kraft ihrer Stärke kein Anspruch zu, so ist sie berechtigt, eine(n) Vertreter (Vertreterin) mit beratender Stimme zu nominieren; dies gilt nicht für die besonderen Verwaltungsausschüsse gemäß Abs. 1."

7. § 42 Abs. 2 Z 12 lautet:

"12. unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des Gemeinderats die Berufung in einzelne Ausschüsse und die Wahl zum (zur) Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter (Vorsitzenden-Stellvertreterin) eines Ausschusses ablehnen kann; hiebei ist die Tätigkeit des einzelnen Mitglieds des Gemeinderats als Mitglied, Vorsitzender (Vorsitzende) oder Vorsitzenden-Stellvertreter (Vorsitzenden-Stellvertreterin) anderer Ausschüsse oder als Mitglied des Stadtsenats und der Umfang dieser Tätigkeit entsprechend zu berücksichtigen."

8. § 49 Abs. 4 entfällt.

9. Im § 67 Abs. 7 und 8 sowie § 69 Abs. 7 und 8 wird das Wort "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" bzw. "O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" durch das Wort "Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

10. Im § 76 Abs. 1 wird die Wortfolge "schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen" durch die Wortfolge "schweren finanziellen Schadens für die Stadt" ersetzt.

11. Der bisherige Text des § 77 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen."

Artikel III Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

"§ 14 Erlöschen des Mandats

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) - im Fall des Verzichts des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) nach § 28 Abs. 5 zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin) - zu erklären und wird mit dem Einlagen wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte

Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Verzichtserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und kann nach ihrem Einlangen nicht mehr widerrufen werden.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 23 und 28) entfernt;
2. wenn es das Gelöbnis überhaupt nicht oder nicht in der im § 10 vorgeschriebenen Form ablegt oder es unter Bedingungen oder Vorbehalten leistet;
3. wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderats ist seines Mandats verlustig zu erklären,

1. wenn es die Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung verliert oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird;
2. wenn ein Umstand gemäß § 24 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung eintritt oder ein solcher ursprünglicher Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird.

(4) Im Fall des Abs. 2 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlusts an den Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG) zu stellen. Im Fall des Abs. 3 hat der Stadtsenat in einem von Amts wegen abzuführenden Verfahren den Mandatsverlust mit Bescheid auszusprechen. Eine Berufung gegen den Bescheid des Stadtsenats ist nicht zulässig. Ergeht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, tritt gleichzeitig eine in der gleichen Sache allenfalls ergangene Entscheidung des Stadtsenats außer Kraft; ein anhängiges Verfahren ist einzustellen."

2. § 33 lautet:

"§ 33

Vollzug der Beschlüsse

(1) Jeder gültige Beschluss des Stadtsenats ist außer den im Abs. 2 angeführten Fällen vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) zu vollziehen. Diese(r) hat sich hiebei des nach seinem (ihrem) Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitglieds des Stadtsenats zu bedienen.

(2) Erachtet der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin), dass ein Beschluss des Stadtsenats bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er (sie) verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Stadtsenat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Werden durch den neuerlichen Beschluss des Stadtsenats die Bedenken des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) nicht behoben, so hat der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) diese Angelegenheit unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Erachtet der Gemeinderat, dass die Gründe für das Innehalten mit der Vollziehung zutreffen, so hat er den Beschluss des Stadtsenats aufzuheben. Andernfalls hat er den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) anzuweisen, den Beschluss zu vollziehen."

3. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nach seiner Behandlung im Gemeinderat ist der Jahresbericht unter Beachtung allfällig bestehender Verschwiegenheitspflichten im Internet zu veröffentlichen."

4. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Die Kontrollstelle hat auch jene Institutionen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, kulturelle Einrichtungen usw.) nach den vorgenannten Grundsätzen zu überprüfen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit es der Umfang der Beteiligung zulässt, oder die sie fördert, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat, oder die Institutionen mit einer Kontrolle einverstanden sind."

5. § 39 Abs. 6 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bestellung des (der) Kontrollstellenleiters (Kontrollstellenleiterin) obliegt auf Grund eines Dreivorschlags des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem Gemeinderat. Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

6. § 40 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuss (§ 40b), einen Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen und einen Ausschuss, dem die Beratung von Integrationsangelegenheiten obliegt, zu bestellen."

7. § 40 Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen. Steht einer Fraktion kraft ihrer Stärke kein Anspruch zu, so ist sie berechtigt, eine(n) Vertreter (Vertreterin) mit beratender Stimme zu nominieren; dies gilt nicht für die besonderen Verwaltungsausschüsse gemäß Abs. 1."

8. Im § 67 Abs. 7 und 8 sowie § 69 Abs. 7 und 8 wird das Wort "O.ö. Bürgerrechtsgesetz" bzw. "O.ö. Bürgerrechtsgesetzes" durch das Wort "Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

9. Im § 76 Abs. 1 wird die Wortfolge "schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen" durch die Wortfolge "schweren finanziellen Schadens für die Stadt" ersetzt.

10. Der bisherige Text des § 77 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen."

Artikel IV

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Artikel I und III, je Z 5 und Artikel II Z 4 sowie Artikel II Z 5 und Artikel III Z 6 sind erstmals nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2015 anzuwenden.